

XVI. Strafzumessungs-Empfehlungen

1. Allgemeines

Beim nachstehenden Katalog handelt es sich um Ansätze für den Normalfall. Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten sie für erstmalige Widerhandlungen ohne besonders erschwerende oder besonders erleichternde Umstände. Im konkreten Fall kann von diesem Katalog nach oben oder nach unten abgewichen werden.

2. Übergangsrecht

Ob ein Recht milder ist im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB, richtet sich nach der konkreten Methode. Entscheidend ist die durch die Sanktion bewirkte Einschränkung der persönlichen Freiheit, wobei eine Tat nicht teilweise nach altem und teilweise nach neuem Recht beurteilt werden darf. Bei Geldstrafen ist sowohl für Einzelstrafen als auch gesamthaft grundsätzlich 180 Tagessätze als Strafhöchstmass vorgesehen. Dies ist bei gerichtlicher Beurteilung seit diesem Zeitpunkt auch bei früherer Tatbegehung zu beachten.

Das Inkasso für Bussen und Geldstrafen richtet sich grundsätzlich nach neuem Recht. Für Delikte, die vor dem 1. Januar 2018 begangen wurden, kann die verurteilte Person die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und die Verlängerung der Zahlungsfrist oder die Herabsetzung des Tagessatzes beantragen, sofern die Sanktion nach bisherigem Recht ausgesprochen wurde; solche Gesuche sind zurückhaltend gutzuheissen. Gesuche um Umwandlung in gemeinnützige Arbeit beurteilt die Staatsanwaltschaft, sofern sie die in Rechtskraft erwachsene Geldstrafe oder Busse vor dem 1. Januar 2018 ausgefällt hat.

Ebenso wie der Fall einer über sechsmonatigen Freiheitsstrafe führt auch die frühere Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen nur bei Vorliegen besonders günstiger Umstände zur Gewährung des bedingten Vollzugs für das neue Delikt (Schlussbestimmung zur StGB-Änderung vom 19.6.2015). Bei der Frage, ob solche vorliegen, ist die voraussichtliche Wirkung der teilbedingten Strafe zu berücksichtigen, die eine bessere Legalprognose ermöglichen kann; somit ist eine teilbedingte Strafe unter den Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 StGB möglich.

3. Geldstrafen/Verbindungsbussen

3.1 Verhältnis zur Freiheitsstrafe

Geldstrafen haben grundsätzlich Vorrang vor der Freiheitsstrafe. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre

präventive Effizienz zu berücksichtigen. Eine Freiheitsstrafe ist unabhängig von ihrer Vollzugsform näher zu begründen. Grundsätzlich kein Kriterium für die Wahl der Strafart sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit oder fehlender Zahlungswille (6B_1027/2019, Erw. 1.2.3).

3.2 Tagessatzhöhe

Der Minimaltagessatz beträgt in der Regel CHF 30.00. Des Weiteren sind Tagessätze in der Regel in 10er-Schritten auszusprechen. Ein Tagessatz zwischen CHF 10.00 und CHF 30.00 ist nur ausnahmsweise bei besonderen Verhältnissen des Täters möglich.

Für die Bestimmung der Tagessatzhöhe ist das Berechnungsformular zu verwenden, wenn Angaben zum Einkommen und Vermögen vorhanden sind. In der Regel sind die Beträge gemäss Steuerfaktoren zu nehmen. Sind keine Faktoren vorhanden, sind sie veraltet oder beruhen sie auf einer "Veranlagungsverfügung/Ermessenstaxation" und weichen sie massiv von den Angaben der beschuldigten Person ab, so sind die Angaben gemäss Befragung der Polizei zu nehmen. Sind weder Steuerfaktoren noch Angaben der beschuldigten Person vorhanden, so ist das Einkommen zu schätzen und entsprechend zu vermerken. Werden die Daten z.B. bei der beschuldigten Person oder bei der Gemeinde telefonisch erhoben, ist hierüber eine Aktennotiz zu verfassen.

Vermögen und Schulden haben als Bemessungskriterium bloss untergeordnete Bedeutung. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes von Bedeutung, wenn der Täter von dessen Substanz lebt, und es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er es selbst für seinen Alltag anzehrt. Ein grösseres Vermögen ist bis zu 10% desselben in die Berechnung einzubeziehen, auch wenn es nicht für den Alltag angezehrt wird.

Es sind nach Möglichkeit die Steuerfaktoren beizuziehen, damit abgeklärt werden kann, ob die Vermögenserträge beim Nettoeinkommen gemäss Auszug aus dem Steuerregister bereits berücksichtigt sind. Falls ja, erübrigen sich weitere Korrekturen.

Für Täter, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist der Tagessatz im Sinne einer Korrekturfunktion herabzusetzen. Als Richtwert ist dabei von einer Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte auszugehen; eine

weitere Reduktion von 10-30 % ist bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen vorzunehmen.

Bei nicht über ein eigenes Einkommen und Vermögen verfügenden Verheirateten ist der Tagessatz anhand der persönlichen Daten des Partners zu berechnen. Von dem sich daraus ergebenden Tagessatz werden für die beschuldigte Person 30 % als Tagessatzhöhe, jedoch mindestens CHF 30.00 als angemessen erachtet. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann in Fällen von stark divergierenden Einkommen zum Einkommen des Beschuldigten 30 % des Einkommens des Ehegatten hinzugegerechnet werden.

Geht aus den Steuerregisterauszügen keine Aufteilung zwischen dem Einkommen und dem Vermögen der Ehegatten hervor, sind vom Steueramt entsprechende Unterlagen beizuziehen.

3.3 Unbedingte Geldstrafen

Bei unbedingten Geldstrafen ist im Dispositiv des Strafbefehls und im Antrag der Anklageschrift der Totalbetrag anzuführen (z.B.: Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 60.00, entspricht CHF 900.00).

3.4 Keine teilbedingte Geldstrafe

Eine teilbedingte Geldstrafe ist nicht möglich.

3.5 Verbindungsbussen gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB

Bei Vergehen/Verbrechen wird – auch ausserhalb des SVG – eine bedingte Strafe verbunden mit einer dem Verschulden angemessenen (Verbindungs-) Busse ausgesprochen. Nicht möglich ist hingegen eine Verbindungsbusse, wenn die Hauptstrafe unbedingt ist. Die Verbindungsbusse hat lediglich untergeordnete Bedeutung und ist demnach tiefer anzusetzen als die bedingte Geld- oder Freiheitsstrafe. Das kann dazu führen, dass bei Personen mit niedrigem Einkommen eine sehr geringe Busse auszusprechen wäre. **Das Richtmass** für die Verbindungsbusse beträgt 1/5 der Gesamtgeldstrafe bzw. 1/5 der Anzahl Tage Freiheitsstrafe - wobei hier weiter zu berücksichtigen ist, dass die zulässige Tagessatzanzahl (Art. 34 Abs. 1 StGB) auf 180 begrenzt ist - multipliziert mit der Tagessatzhöhe, die bei Aussprechen einer Geldstrafe erhoben worden wäre, **mindestens jedoch CHF 300.00** und maximal CHF 10'000.00.

Im **SVG-Massengeschäft** (Geschwindigkeitsüberschreitungen und Fahren in fahruntüchtigem Zustand) gilt:

- Mindestbusse in der Regel CHF 500.00
- pro CHF 100.00 Busse ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

3.6 Ersatzfreiheitsstrafe für die Verbindungsbusse

Bei der Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe wird dividiert durch die Tagessatzhöhe, auch wenn zusätzlich eine Übertretungsbusse ausgesprochen wurde. Bei einer Freiheitsstrafe als Hauptstrafe wird dividiert durch die Tagessatzhöhe, die bei Aussprechen einer Geldstrafe angenommen worden wäre. Angebrochene Beträge werden aufgerundet (also z.B. CHF 140.-- / CHF 90.-- = 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe). In der Regel soll die Ersatzfreiheitsstrafe 50 Tage nicht überschreiten.

3.7 Verbindungsgeldstrafe

Das Ausfällen einer Verbindungsgeldstrafe ist grundsätzlich nicht möglich. Eine bedingte oder unbedingte Verbindungsgeldstrafe zusätzlich zur Freiheitsstrafe ist aber möglich oder geboten, wenn in Erlassen (z.B. Art. 116 Abs. 3, Art. 117 Abs. 1 Satz 2 und 3 AIG; Art. 19 Abs. 2 BetmG) eine fakultative oder obligatorische Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorgesehen ist.

3.8 Veränderung der massgebenden Verhältnisse

Auch bei Veränderung der massgebenden Verhältnisse beim Verurteilten kann für nichtbezahlte Geldstrafen oder Bussen keine Ersatzmassnahme mittels Nachentscheid angeordnet werden.

4. Übertretungsbussen gemäss Art. 106 StGB

Bei Übertretungsbussen werden in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt, wenn eine Busse bis CHF 1'000.00 in Betracht fällt. Es gilt aber das Asperationsprinzip, womit eine Kumulierung der Bussen entfällt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Pro CHF 100.00 Busse ist ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, sofern sich die Busse nicht an den wirtschaftlichen Verhältnissen orientiert.

Wird im Strafbefehl eine bedingte Geld- oder Freiheitsstrafe mit einer Busse verbunden und für eine separat begangene Übertretung eine Busse verhängt, so ist die Höhe der einzelnen Beträge in einer Aktennotiz festzuhalten. Ausser im SVG-Massengeschäft richtet sich der Umwandlungssatz für die Ersatzfreiheitsstrafe nach der effektiv ausgesprochenen bzw. im Falle einer Freiheitsstrafe der mutmasslichen Tagessatzhöhe.

5. Freiheitsstrafen

Bei Vergehen und Verbrechen, bei denen alternativ Freiheits- oder Geldstrafe angedroht werden, sind in den nachfolgenden Richtlinien nur die Geldstrafenansätze aufgeführt.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Art. 41 StGB) sind auch Freiheitsstrafen möglich, die bedingt oder unbedingt sowie im Bereich von einem bis drei Jahren auch teilbedingt ausgesprochen werden können und deren Mindestdauer drei Tage beträgt. Bei teilbedingter Freiheitsstrafe müssen beide Teile mindestens 6 Monate betragen und der unbedingte Teil darf nicht mehr als die Hälfte ausmachen. Auch unter Gewährung des bedingten Vollzugs stellen sie eine härtere Sanktion dar als Geldstrafen. Im Bereich bis 180 Tagen ist also in erster Linie eine Geldstrafe zu verhängen. Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Eine Freiheitsstrafe ist auszusprechen, wenn eine (unbedingte) Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB), also etwa bei Mittellosigkeit oder wenn frühere Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden mussten. Indiz für eine schlechte Vollzugsprognose kann unter Umständen auch der ausländische Wohnsitz sein. Eine Freiheitsstrafe ist ebenfalls auszusprechen, wenn sie aus spezial- oder generalpräventiven Überlegungen geboten erscheint, insbesondere um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB).

6. Weisungen und Bewährungshilfe bei bedingtem und teilbedingtem Vollzug

Werden Sanktionen bedingt oder teilbedingt ausgesprochen, ist zu prüfen, ob dem Beschuldigten Weisungen erteilt werden sollen oder Bewährungshilfe anzuordnen ist. Derartige Anordnungen fallen insbesondere bei Freiheitsstrafen in Betracht, wenn der Verurteilte Unterstützung benötigt. Dazu kann vom AJV ein Sozialbericht eingeholt werden. Die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen ist im Strafbefehl festzuhalten und zu begründen.

Mittels Bewährungshilfe sollen dem AJV helfende Aufgaben während der Probezeit ermöglicht werden. Als Weisungen kommen neben den in Art. 94 StGB aufgeführten in Betracht:

- Arbeitsplatz-/Wohnortwechselverbot (bzw. Information)
- Alkohol-und Drogenkonsumverbot
- Überwachung Substanzmittelkonsum/Abstinenzkontrolle
- Aufrechterhalten Tagesstruktur
- Suchtberatung/Suchtspezifische Behandlung
- Gewaltberatung
- Waffenbesitz-/Waffenerwerbs-/Waffentragverbot.

7. Keine gemeinnützige Arbeit

Die gemeinnützige Arbeit ist keine eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet. Das Gericht kann sie, unter Vorbehalt des Übergangsrechts, nicht anordnen.

8. Widerruf der bedingten Strafe

8.1 Grundsatz

Das Gericht muss – in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB – eine Gesamtstrafe bilden, wenn die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art sind, was zu einer Besserstellung von Tätern führen könnte, die innerhalb der Probezeit rückfällig werden. Erscheint für die Gesamtgeldstrafe der unbedingte Strafvollzug nicht angemessen, ist in der Regel auf den Widerruf der bedingten Geldstrafe zu verzichten und die neue Geldstrafe unbedingte auszusprechen. Eine Änderung der Vorstrafe zur Bildung einer Gesamtstrafe ist hingegen nicht möglich. Eine bedingt oder teilbedingt aufgeschobene Freiheitsstrafe kann nicht bloss teilweise widerrufen werden.

8.2 Tagessatzhöhe bei Gesamtgeldstrafe

Wird eine bedingte Geldstrafe widerrufen und zusammen mit der neuen eine Gesamtgeldstrafe gebildet, bestimmt sich die Tagessatzhöhe aufgrund der aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

8.3 Ausnahme: Absehen von Gesamtstrafe

Obwohl das Gesetz hinsichtlich der obligatorischen Gesamtstrafe nur von der "neuen Strafe gleicher Art" spricht, kann das nach dem Sinn und Zweck der Norm so verstanden werden, dass die Gesamtstrafe sich nur dann aufdrängt, wenn auch für die neue Strafe dieselbe Vollzugsart zu wählen ist, nämlich eine unbedingte Strafe. In Ausnahmefällen ist es daher weiterhin möglich, auch bei gleichartigen Strafen die alte Strafe zu widerrufen und die neue bedingt auszufällen.

8.4 Kein Widerruf infolge Zeitablauf

Nach Art. 46 Abs. 5 StGB darf ein Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Urteils zu laufen, das vollstreckbar wird. Wird der erstinstanzliche Entscheid, der den Verurteilten unter Bewährungsprobe stellt, an eine obere Instanz weitergezogen, läuft die Probezeit von der Eröffnung desjenigen Ur-

teils an, das nach Abschluss des Verfahrens zur Vollstreckung kommt. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Urteil der Berufungsinstanz, soweit es das erstinstanzliche Urteil auch betreffend den Widerruf ersetzt.

9. Asperationsprinzip

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift das sogenannte Asperationsprinzip nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann somit nur eine Gesamtfreiheitsstrafe ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfällen würde. Sind mehrere Straftaten zu beurteilen, ist daher zunächst für jede von ihnen die Straftat zu bestimmen. Die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbeurteilung aller zu beurteilenden Delikte ist nicht möglich. Nur diejenigen Delikte, für die das Gericht im konkreten Fall die gleiche Strafe ausspricht, sind gesamtstrafenfähig (sog. "konkrete Methode"). Bei der Gesamtstrafenbildung ist das Gericht an das gesetzliche Höchstmass jeder Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 Satz 3 StGB). Es kann eine Geldstrafe auch dann nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, wenn die Höhe der asperierten Einzelstrafen das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet.

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist in Bezug auf die Straftat an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden. Die Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 StGB unterliegt somit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Falle der retrospektiven Konkurrenz ist der Zweitrichter nicht befugt, die Straftat des rechtskräftigen ersten Entscheids zu ändern. Für die Frage, ob und in welchem Umfang (d.h. ganz oder teilweise) das Gericht eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB aussprechen muss, ist auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren (sog. Ersturteil) abzustellen. Demgegenüber ist für die Bemessung bzw. die Höhe der Zusatzstrafe das rechtskräftige Urteil im ersten Verfahren massgebend. Für die Beantwortung der ersten Frage (Anwendbarkeit des Asperationsprinzips) ist unerheblich, ob das Ersturteil oder ein Urteil der Rechtsmittelinstanz in Rechtskraft erwächst oder ob nach einer Kassation neu entschieden werden muss. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Neubeurteilung zuungunsten des Verurteilten für die gleiche Tat eine härtere Strafe verhängt wird als im Ersturteil. Eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB kann nur zu einer inländischen Verurteilung ausgesprochen werden.

Statt einzustellen kann in den Fällen von Art. 8 Abs. 2 lit. b StPO dann eine Zusatzstrafe von Null ausgesprochen werden, wenn die Privatklägerschaft ein gewichtiges Interesse

an der blossen Feststellung der Strafbarkeit hat, wie bspw. bei Verstössen gegen das UWG.

10. Straftat und Vollzugsform bei Zusatzstrafe

Bei retrospektiver Konkurrenz bestimmt die hypothetische Gesamtstrafe die Straftat und Vollzugsform der Zusatzstrafe. Übersteigt etwa die hypothetische Gesamtstrafe drei Jahre, gelangt Art. 43 StGB nicht zur Anwendung und die Zusatzstrafe kann nicht teilbedingt ausgesprochen werden.

11. Teilweise retrospektive Konkurrenz

Hat das Gericht mehrere Taten zu beurteilen, wovon mindestens eine Tat vor der Verurteilung wegen anderer Taten begangen wurde, ist für die neuen Taten - d.h. diejenigen, welche nach Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen wurden - eine unabhängige Strafe festzulegen. Die retrospektiven Straftaten sind demnach separat von den noch nicht beurteilten, nicht retrospektiven Delikten zu beurteilen. Dabei sind für die jeweiligen Deliktgruppen getrennte Strafen festzusetzen. Anschliessend sind die Strafen zu addieren, also nicht zu asperieren, wenn sie gleichartig sind bzw. zu kumulieren, wenn sie unterschiedliche Straftaten betreffen.

12. Anrechnung von Ersatzmassnahmen

Ersatzmassnahmen sind analog der Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen, soweit die entsprechenden Massnahmen eine einschneidende Beschränkung zur Folge hatten. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer ist der Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Bei einem Kontakt- und Rayonverbot kann etwa eine Anrechnung von 10 % angemessen sein.

13. Berufsverbot

Bei einer der in Art. 67 Abs. 3 oder 4 StGB aufgeführten Taten ist unabhängig von der Höhe der Strafe oder der Art der Massnahme und dem aktuellen beruflichen Umfeld des Beschuldigten zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verbunden mit Bewährungshilfe anzuordnen. Irrelevant ist, ob die Anlasstat in Ausübung eines Berufs, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder im rein privaten Bereich verübt wurde. Der Täter muss also nicht Lehrer oder Fussballtrainer sein; auch kinderpornokonsumierender Bauarbeiter riskiert ein Tätigkeitsverbot. Es können mehrere Tätigkeitsverbote verhängt werden. Das Strafbefehlsverfahren ist ausgeschlossen; das gilt auch, wenn gestützt auf Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB in leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung des Tätigkeitsverbots abgesehen werden soll. Bei einer Anklage wegen einer in Art. 67 Abs. 3 oder 4

StGB aufgeführten Straftat stellt der Staatsanwalt dem Gericht den Antrag, ob ein Tätigkeitsverbot auszusprechen ist oder ob darauf verzichtet werden soll.

Analoges gilt beim Kontakt- und Rayonverbot.

Chur, den 15. September 2020